

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 22. November 2010

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

### **Geschäftssessen mit Partner nicht immer komplett abzugsfähig**

Die Kosten für ein Geschäftsessen mit Kunden und Geschäftspartnern sind in der Regel zu 70 Prozent als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nimmt der Partner des Betriebsinhabers ebenfalls am Essen teil, sind die auf den Partner entfallenden Bewirtungskosten nicht automatisch auch abzugsfähig. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Partner entweder Mitinhaber des Betriebes ist oder aber als Angestellter an dem Geschäftsessen teilnimmt und dabei eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen hat. Vorherige berufliche Kontakte seitens des Partners mit den beruflichen Gästen werden dabei vorausgesetzt.

Nimmt der Partner als Privatperson ohne betriebliche Veranlassung an dem Geschäftsessen teil, sind die auf ihn entfallenden Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de